

## LIBERO-Garantie-/Gewährleistungsfristen

|                                                                                                                                                                                              |                |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| <b>gesetzliche Gewährleistung:</b>                                                                                                                                                           |                |
| <b>Antriebe - mechanische und elektronische Teile</b><br>ausgenommen sind Verbrauchsmittel wie Sicherungen, Batterien, Leuchtmittel etc.                                                     | <b>2 Jahre</b> |
| <b>Verschleißteile bei Toren</b><br>z.B. Laufrollen                                                                                                                                          | <b>2 Jahre</b> |
| <b>Garantie (inkl. gesetzliche Gewährleistungsfrist von 2 Jahren):</b>                                                                                                                       |                |
| <b>Toranlagen aus Aluminium oder Stahl</b><br>Rahmenkonstruktion, Schweißnähte, Verschraubungen, Rollenböcke (ohne Laufrollen), Laufprofil, Säulen (Alu pressblank oder Stahl feuerverzinkt) | <b>5 Jahre</b> |
| <b>Industrie-Gelenkarmantriebe für SuperWing</b><br>Antriebseinheit und Antriebssteuerung                                                                                                    | <b>5 Jahre</b> |
| <b>Pulverbeschichtung/Eloxierung bei Aluminium-Toren</b>                                                                                                                                     | <b>3 Jahre</b> |

### Pulverbeschichtung:

Lt. Gütevorschriften für die Stückbeschichtung von Aluminium-Elementen für den Außenbereich, erfolgt die Beurteilung am Objekt im Abstand von ca. 5 Metern zur beurteilten Fläche. Voraussetzung für die Garantieübernahme ist die Einhaltung unserer Reinigungsempfehlungen.

Beschichtungsmängel, die nachweisbar auf unsachgemäße Ausführung beruhen, werden von uns durch kostenlose Nacharbeit behoben. Dafür ist eine angemessene Frist zu gewähren. Nach unserer Wahl können wir die mangelhafte Ware/Leistung vor Ort und Stelle ausbessern oder diese zwecks Nachbesserung an uns zurücksenden lassen oder die mangelhafte Ware/Teile ersetzen. Im Falle der Rücksendung übernimmt der Auftraggeber die Kosten und Gefahr des Transportes. Die Rücksendung erfolgt auf unsere Kosten. Für Mängel die aus fehlerhafter Wartung, Anwendung (z.B. Reinigung) oder normaler Abnutzung entstehen, entfällt die Gewährleistung.

Hersteller- oder produktionsbedingte Eigenschaften des Pulvers, wie z.B. Beständigkeit des Farbtones gegen Sonnenlicht, Schwankungen des Farbtons und des Glanzes und ähnliches können von uns nicht beeinflusst werden.

**Achtung:** Verschleißteile wie z.B. Laufrollen, Führungszubehör, Motorteile etc. müssen 1 x jährlich durch LIBERO bzw. einen autorisierten LIBERO-Fachhändler gewartet werden, andernfalls erlischt der Garantieanspruch!

Reparaturen, welche aufgrund Fremdeinwirkung notwendig sind bzw. angeforderte Service- oder Wartungsarbeiten werden nach den aktuellen Stundensätzen zzgl. Fahrtkosten verrechnet!

Eine Gewährleistung wird ausschließlich auf die von uns gelieferten Teile gewährt.

Für die von uns gelieferten Tore und Geräte übernehmen wir für sachgemäße und gute Ausführung für o.a. Dauer, vom Tag der Lieferung gerechnet, eine Gewähr derart, dass alle während dieser Zeit nachweisbar infolge unterdurchschnittlicher Rohstoffe, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar gewordener Teile nach unserer Wahl nachgebessert, instandgesetzt oder ersetzt werden. Die Feststellung der, diese Gewährleistungspflicht auslösenden Mängel, ist uns unverzüglich schriftlich zu melden. Zur Vornahme der uns notwendig erscheinenden Abhilfe, sowie zur Lieferung von Ersatzteilen ist uns eine angemessene Frist und Gelegenheit zu gewähren. Wird diese verweigert, so sind wir von der Mängelhaftung befreit. Die beanstandeten Teile sind - sofern dies möglich ist - einzusenden. Bei Einsendung beanstandeter Geräte oder Teile erfolgt der Hin- und Rückversand auf Rechnung und Gefahr des Bestellers oder Käufers. Soweit wir Garantiearbeiten ausführen, die auf unsachgemäße Montage durch andere zurückzuführen sind, behalten wir uns vor, dem Käufer die entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Voraussetzung für unsere Gewährleistung ist ein normaler Gebrauch der von uns gelieferten Teile und Geräte und eine sachgemäße Behandlung. Bei eigenmächtiger Abwandlung unserer Erzeugnisse erlischt die Gewährleistungspflicht.

Die Erstattung der Aufwendungen für den Aus- und Einbau sind von der Garantie ausgeschlossen.